Kanton St.Gallen

Kantonsgericht
Staatskanzlei

Wahl haupt- oder teilamtlicher Mitglieder des Kreisgerichtes: Konkretisierung / Erläuterung der Anforderungen an die Berufserfahrung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b des Gerichtsgesetzes

Stand: 21. August 2025[1]

1. Berufserfahrung

[1] Als Berufserfahrung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 Bst. b GerG anrechenbar ist eine berufliche Tätigkeit im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit.

[2] Praktische Tätigkeiten mit vorwiegendem Ausbildungscharakter, insbesondere Praktika, die im Hinblick auf die Zulassung zur Anwaltsprüfung absolviert wurden, zählen nicht als Berufserfahrung.

[3] Die dreijährige Berufserfahrung bemisst sich anhand einer Tätigkeit auf Vollzeitbasis.[2] Bei Teilzeitbeschäftigungen erfolgt die Anrechnung anteilsmässig.

2. Rechtspflege

[1] Zur Rechtspflege i.S.v. Art. 26 Abs. 1 Bst. b GerG gehören juristische Tätigkeiten, deren Schwerpunkt die Rechtsanwendung auf Einzelfälle ist, insbesondere bei Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtsdiensten von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.[3]

[2] Nicht zur Rechtspflege gehören insbesondere Tätigkeiten bei Rechtsdiensten privater Unternehmen, bei Verbänden und an einem Lehrstuhl oder als Lehrbeauftragte bzw. Dozierende.

3. Advokatur

[1] In der Advokatur i.S.v. Art. 26 Abs. 1 Bst. b GerG ist tätig, wer den Anwaltsberuf ausübt, d.h. wer über ein Anwaltspatent verfügt und Personen in Verfahren vor Gericht, anderen Behörden oder gegenüber Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder einer gleichwertigen Bezeichnung auftritt.[4]

[2] Die Arbeit als Unternehmensjuristin bzw. -jurist gilt nicht als Tätigkeit in der Advokatur.

4. Beleg von Berufserfahrung

Der Umfang und die Dauer der erforderlichen Berufserfahrung sind in geeigneter Form zu belegen. In der Regel erfolgt dies durch Arbeitszeugnisse. Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann an deren Stelle eine Selbstdeklaration treten. Insbesondere das Bestehen einer Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister während einer bestimmten Dauer genügt für sich allein nicht als Beleg für eine (vollzeitliche) anwaltliche Tätigkeit in diesem Zeitraum.

---

1 Zustimmende Kenntnisnahme durch die Rechtspflegekommission des Kantonsrates am 20. August 2025.

2 Vgl. Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (22.06.14), S. 25.

3 Vgl. Art. 4 Abs. 3 Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.73).

4 Vgl. § 10 Anwaltsgesetz ZH vom 17. November 2003; s. auch Art. 8 Anwaltsgesetz SG (sGS 963.70).